

RS OGH 1997/10/29 14Os139/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1997

Norm

StPO §179 Abs6

StPO §180 Abs1

GRGB §2 Abs1

GRGB §7

Rechtssatz

Die Untersuchungshaft wurde ohne Antrag des Staatsanwaltes verhängt. In der ersten Haftverhandlung wurde dieser Antrag nachgeholt und die Untersuchungs-Haft fortgesetzt. Der gegen den Fortsetzungsbeschuß erhobenen Beschwerde (§ 182 Abs 4 StPO), mit der auch eine Beschwerde gegen den Verhängungsbeschuß verbunden war (§ 179 Abs 5 StPO), gab das Oberlandesgericht keine Folge, unterließ jedoch einen Ausspruch über die Gesetzeswidrigkeit (§ 179 Abs 6 StPO) des Verhängungsbeschlusses (weil es versehentlich davon ausging, daß der Beschuldigte insoweit auf Rechtsmittel verzichtet hätte). In der Unterlassung dieses Ausspruchs erblickte der Oberste Gerichtshof eine Grundrechtsverletzung (beschränkt auf den Zeitraum ab Haftverhängung bis zum Fortsetzungsbeschuß), ließ jedoch den angefochtenen Beschuß des Oberlandesgerichtes unberührt, weil dessen Aufhebung im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Haftfortsetzung nicht erforderlich war (§ 7 Abs 1 GRBG).

Entscheidungstexte

- 14 Os 139/97
Entscheidungstext OGH 29.10.1997 14 Os 139/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108724

Dokumentnummer

JJR_19971029_OGH0002_0140OS00139_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at